

# ÜBERSICHT „JAHRESBEURTEILUNG“

## 1. Jahresbeurteilung (Schluss) mit 1 „Nicht genügend“

Schluss	Klassenkonferenz (mit ausgiebiger Beratung)		
	Zum Aufsteigen berechtigt	Zum Aufsteigen nicht berechtigt	
	<b>Keine Entscheidung</b> <b>Jahreszeugnis:</b> Zum Aufsteigen berechtigt, Ablegen von WhPrf. gestattet.	<b>Entscheidung:</b> Formular <b>A</b> mit Begründung SchUG § 25 Abs 2 lit... a) weil NG im selben Gegenstand im vorangegangenen Schuljahr b) weil Gegenstand in einer höheren Klasse nicht vorgesehen c) weil Leistungen in übrigen Pflichtgegenständen nicht ausreichen <b>Jahreszeugnis:</b> Zum Aufsteigen nicht berechtigt, Ablegen v. WhPrf. gestattet, Wiederholung der Schulstufe (nicht) gestattet.	
Zur Wiederholungsprüfung nicht angetreten	keine Klassenkonferenz keine Entscheidung kein neues Jahreszeugnis	keine Klassenkonferenz keine Entscheidung kein neues Jahreszeugnis	
Zur Wiederholungsprüfung angetreten	Wiederholungsprüfung bestanden oder nicht bestanden	Wiederholungsprüfung bestanden	Wiederholungsprüfung nicht bestanden
	keine Klassenkonferenz	Klassenkonferenz (formell)	Klassenkonferenz (formell)
	<b>keine Entscheidung</b> <b>neues Jahreszeugnis</b> (Datum der WhPrf.): Zum Aufsteigen berechtigt.	<b>keine Entscheidung</b> <b>neues Jahreszeugnis</b> (Datum d. WhPrf.): Zum Aufsteigen berechtigt.	<b>Entscheidung:</b> Formular <b>C</b> <b>neues Jahreszeugnis</b> (Datum d. WhPrf.): Zum Aufsteigen nicht berechtigt, Wiederholung d. Schulstufe (nicht) gestattet.

## 2. Jahresbeurteilung (Schluss) mit 2 „Nicht genügend“

Schluss	Klassenkonferenz (mit formeller Beratung)		
	<b>Entscheidung:</b> Formular <b>B</b> <b>Jahreszeugnis:</b> Zum Aufsteigen nicht berechtigt, WhPrf. gestattet, Wiederholen d. Schulstufe (nicht) gestattet.		
Zu keiner WhPrf. angetreten	keine Klassenkonferenz keine Entscheidung kein neues Zeugnis		
Zu einer oder zwei WhPrf. angetreten	Nach WhPrf.: kein NG	Nach WhPrf.: 2 NG	Nach WhPrf.: 1 NG
	keine Klassenkonferenz	Klassenkonferenz (formell)	Klassenkonferenz (mit ausgieb. Beratung - wie Fall 1)
	<b>keine Entscheidung</b> <b>neues Jahreszeugnis</b> (Datum d. letzten WhPrf.): Zum Aufsteigen berechtigt	<b>Entscheidung:</b> Formular <b>B</b> <b>neues Jahreszeugnis</b> (Datum d. letzten WhPrf.): Zum Aufsteigen nicht berechtigt, Wiederholung der Schulstufe (nicht) gestattet.	zum Aufsteigen berechtigt   z. Aufst. nicht berechtigt
		<b>keine Entscheidung</b> <b>neues Jahreszeugnis</b> (Datum d. Konferenz): Zum Aufsteigen berechtigt.	<b>Entscheidung:</b> Form. <b>A</b> <b>neues Jahreszeugnis</b> (Datum d. Konferenz): Zum Aufsteigen nicht berechtigt, Wiederholung der Schulstufe (nicht) gestattet.

## 3. Jahresbeurteilung mit mehr als 2 „Nicht genügend“

Schluss	Klassenkonferenz (mit formeller Beratung)
	<b>Entscheidung:</b> Formular <b>B</b> Keine WhPrf. möglich <b>Jahreszeugnis:</b> Zum Aufsteigen nicht berechtigt, Wiederholung d. Schulstufe (nicht) gestattet.

## 4. In 1 oder mehreren Gegenständen „Nicht beurteilt“

Schluss	Klassenkonferenz (mit ausgiebiger Beratung)
	(„Nicht beurteilt“ ist endgültige Entscheidung, keine Nachtrags- oder Wiederholungsprüfung möglich)
	<b>Entscheidung:</b> Formular <b>D</b> <b>Jahreszeugnis:</b> Zum Aufsteigen nicht berechtigt, Wiederholung der Schulstufe (nicht) gestattet.

## 5. In 1 oder mehreren Gegenständen „Prüfung gestundet“ (Nachtragsprüfungen)

Schluss	Klassenkonferenz
	Auf Grund eines Ansuchens des Schülers entscheidet der Schulleiter über die Gewährung von Nachtragsprüfungen (§ 20 Abs 3 SchUG). Die Klassenkonferenz, die über das Aufsteigen, Wiederholungsprüfungen etc. entscheidet, findet erst nach Ablegen der Nachtragsprüfungen im Herbst statt.
	<b>Keine Entscheidung</b> <b>„Vorläufiges Jahreszeugnis“:</b> Klausel über Nachtragsprüfungen (§ 3 Abs 3 VO Zeugnisformulare)
Zu Nachtragsprüfungen nicht angetreten	Klassenkonferenz (formell)
	<b>Entscheidung:</b> Formular <b>D</b> <b>Jahreszeugnis:</b> Zum Aufsteigen nicht berechtigt, Wiederholung d. Schulstufe (nicht) gestattet.
Zu allen Nachtragsprüfungen angetreten	Klassenkonferenz (je nach Fall formell oder mit ausgiebiger Beratung)
	Klassenkonferenz entscheidet über Aufsteigen, WhPrf., Wiederholen der Schulstufe wie im „Normalfall“ am Schusschluss (Fall 1., 2., 3.). Entsprechende <b>Entscheidung</b> (Formular <b>A</b> , <b>B</b> oder <b>E</b> ) und <b>Jahreszeugnis</b> sind auszustellen. WhPrf. nur in Gegenständen ohne Nachtragsprüfung (§ 23 SchUG) möglich. Spätest möglicher Termin f. WhPrf. 30.11.

In all jenen Fällen, in welchen das Aufsteigen nicht zulässig ist, muss über die Berechtigung zum Wiederholen d. Schulstufe (§ 27 SchUG) entschieden werden. Das Wiederholen einer Schulstufe ist zulässig, wenn mit dem Wiederholen die Höchstdauer des Schulbesuches gem. § 32 SchUG nicht überschritten wird.